

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 67* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien.

Vom 5. November 1996.

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland

– im folgenden »EKD« genannt –

vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten des

Kirchenamtes der EKD
Herrenhäuser Str. 12
D - 30419 Hannover

und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien

– im folgenden »Synode« genannt –

vertreten durch den Senior der Synode

35 Craven Terrace
GB - London W2 3EL

Vom 5. November 1996

Die EKD und die Synode haben ihre Beziehungen durch Vertrag vom 13. Oktober 1971 und die Zusätze vom 16. Dezember 1977 und 22. Oktober 1982, geändert mit Vertrag vom 30. Juni 1985 rechtlich geordnet.

Der bisherige Vertrag wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gefaßt.

Beide Partner stellen fest, daß die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 und die Ordnung der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien vom 20. Oktober 1984 in ihren gegenwärtigen Fassungen nicht miteinander unvereinbar sind und daß keiner der beiden Partner Bindungen zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft hat, die mit den nachstehenden Vertragsbestimmungen nicht vereinbar sind.

§ 1

(1) Die EKD und die Synode bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Es besteht Kirchengemeinschaft zwischen der Synode und den Gliedkirchen der EKD, die die Konkordie reforma-

torischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben; sie schließt Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft ein.

(3) Die gewachsenen Beziehungen der Synode und ihrer Gemeinden zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Evangelischen Kirche der Union bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

(1) Gemeinsam mit der EKD bejaht die Synode die Verbundenheit mit der gesamten im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Christenheit und ist zur ökumenischen Mitverantwortung bereit.

(2) Die EKD bezieht bei ihren ökumenischen Kontakten, soweit sie Großbritannien betreffen, besonders bei ihren Kontakten zur Kirche von England in Ausführung der Meißener Erklärung die Synode, ihre Gemeinden, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in angemessener Weise ein, um ihre Arbeit am Ort zu stärken und ihre Erfahrungen zu nutzen.

(3) Die Synode fördert die Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Nationalität und Konfession sowie die Mitarbeit in lokalen, regionalen und nationalen kirchlichen Zusammenschlüssen.

§ 3

Die EKD und die Synode lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig in jeder möglichen Weise. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Umfeld. Sie vertiefen ihre Beziehungen durch gegenseitige Besuche, insbesondere durch Teilnahme von Gemeindegliedern an gesamtkirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen, durch Besuche in den Gemeinden und durch Teilnahme bzw. Vertretung bei den Tagungen der Synode des jeweils anderen Partners sowie an den von der EKD veranstalteten Europäischen Auslandspfarrkonferenzen und an den Mitarbeiterkonferenzen der Deutschen Evangelischen Gemeinden in Großbritannien.

§ 4

Die EKD und die Synode verpflichten sich, Vereinbarungen mit anderen Kirchen oder Kirchengemeinschaften, die einen in diesem Vertrag behandelten Gegenstand betreffen, nur nach gemeinsamer Beratung zu schließen. Die EKD und die Synode fördern die Zusammenarbeit zwischen der Synode und ihren Gemeinden einerseits und der Deutschen Seemannsmission in Großbritannien und ihren Seemannsstationen andererseits nach ihren Kräften und Möglichkeiten.

§ 5

Die Synode verpflichtet sich,

1. die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller im Bereich ihrer Gemeinden lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache einschließlich der Mitglieder der Gliedkirchen der EKD, die zeitlich begrenzt in Großbritannien leben, nach Maßgabe ihrer Ordnung und ihrer Möglichkeiten zu übernehmen,
2. in Zusammenarbeit mit der EKD und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an Urlaubern und Urlauberinnen deutscher Sprache im Bereich ihrer Gemeinden wahrzunehmen,
3. nach Bedarf neben dem deutschsprachigen Dienst auch Rat, Hilfe und Gottesdienst in der Landessprache anzubieten,
4. eine größtmögliche organisatorische und finanzielle Selbständigkeit anzustreben, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
5. ein geordnetes Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu gewährleisten und der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr der Synode gewährten finanziellen Zuwendungen zu gestatten,
6. Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen, deren Unterhalt zusätzliche Belastungen für den Haushalt der EKD mit sich bringen kann, nur mit Zustimmung der EKD zu errichten und zu besetzen,
7. die Rechtsverhältnisse ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der synodalen Ordnungen und im Benehmen mit der EKD zu regeln,
8. die Ordnungen für die dienstlichen Verhältnisse der auf Zeit von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur mit Zustimmung der EKD zu schaffen oder zu ändern,
9. der EKD vor einer Änderung der Synodalordnung und vor Abschluß einer Vereinbarung mit einer Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

(1) Die EKD verpflichtet sich, die Arbeit der Synode und ihrer Gemeinden zu fördern und ihr eine jährliche Beihilfe in Höhe von 540 000,- DM zu gewähren. Der Betrag ist zahlbar zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres. Er kann in gleichen Raten jeweils zum Beginn eines Quartals entrichtet werden.

(2) Die EKD verpflichtet sich weiter mindestens fünf und höchstens zehn Pfarrerinnen oder Pfarrer in den Dienst der Synode zu entsenden.

(3) Auf Antrag der Synode kann die EKD in Ausnahmefällen im Rahmen der bei ihr geltenden Bestimmungen finanzielle Hilfe gewähren für

1. ökumenische, missionarische oder diakonische Aufgaben, die im Interesse der EKD liegen,
2. die Erhaltung oder Verbesserung vorhandener kirchlicher Gebäude,
3. die Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den kirchlichen Dienst,
4. besondere Notfälle und Notlagen.

§ 7

(1) Die Synode und ihre Gemeinden verpflichten sich, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere hauptamtliche Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur aufgrund einer Entsendung durch die EKD im Rahmen dieses Vertrages einzustellen.

(2) Die Synode wird der EKD von veränderten Voraussetzungen in einem Pfarramtsbereich, die die Stellenbesetzung durch eine von der EKD entsandte Pfarrerin oder einen von der EKD entsandten Pfarrer betreffen, Mitteilung machen. Der vom Kirchenamt der EKD erarbeitete Fragebogen sowie die in den synodalen Gemeinden durchgeführten Besuchsdienste dienen dabei als Informationsgrundlage. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über Veränderungen der finanziellen und personellen Lage informieren, soweit sie Einfluß auf die Besetzung von Pfarrstellen haben können.

(3) Die Besetzung einer Pfarrstelle, durch welche die Synode ihre Verpflichtung nach § 5 Nr. 1 und 2 wahrnimmt, mit einer von der EKD entsandten Pfarrerinnen oder einem von der EKD entsandten Pfarrer geschieht im Einvernehmen zwischen der Synode und der EKD.

§ 8

Die EKD ist der Synode auf Wunsch bei der Gewinnung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus ihrem Bereich behilflich. Für Auswahl, Entsendung und Rechtsverhältnisse der Pfarrer gelten die bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Gewinnung und Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 9

(1) Anlässlich der Suche nach Pfarrstellenbewerberinnen und -bewerbern aus Gliedkirchen der EKD bittet die Synode die EKD, die freie Stelle auszuschreiben oder ihr auf andere Weise möglichst mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zu benennen.

(2) Die EKD soll Wünsche bezüglich der gliedkirchlichen Herkunft von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Benennung berücksichtigen.

§ 10

(1) Das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen richtet sich nach der Ordnung des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen der Synode in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Reisekosten der Vorstellung für eine Bewerberin und deren Ehepartner oder einen Bewerber und dessen Ehepartnerin trägt die EKD.

§ 11

Die Entsendung einer Pfarrerinnen oder eines Pfarrers durch die EKD setzt voraus, daß neben einer ordnungsgemäßen Wahl und Berufung durch die Gemeinde(n) eine schriftliche Vereinbarung zwischen der(den) betreffenden Gemeinde(n), der Synode und der Pfarrerinnen oder dem Pfarrer vorliegt; darin sind der Aufgabenbereich, Fragen der Wohnung, der Besoldung und des Urlaubs sowie weitere für das Dienstverhältnis relevante Fragen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der EKD.

§ 12

(1) Die Dienstaufsicht über die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt die Synode aus.

(2) Vor der Entscheidung, ob wegen einer Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, ist der Synodalrat anzuhören.

§ 13

Zu einer vorzeitigen Zurückberufung des Seniors oder des Sekretärs des Synodalarates der Synode ist die Zustimmung des Synodalarates unter Ausschluß des Seniors, bzw. des Sekretärs, aber unter Hinzuziehung des Präses und Vizepräses erforderlich.

§ 14

Die Reise- und Umzugskosten einer von der EKD entsandten Pfarrerin oder eines von der EKD entsandten Pfarrers bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters und ihrer, bzw. seiner Familie übernimmt bei Beginn der Tätigkeit die EKD, nach ordnungsgemäßer Beendigung die Synode. Kehrt die oder der Entsandte vor Ablauf der ursprünglichen Entsendungszeit zurück, so wird nach den bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen verfahren.

§ 15

(1) Zur Sicherstellung der späteren Versorgung ist die Synode verpflichtet, für die aus der EKD in ihren Dienst entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 wird gemäß § 12 Absatz 4 der Verordnung der EKD über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern in der Fassung vom 7. Juni 1980 für die Laufzeit dieses Vertrages erlassen.

§ 16

Beruft die Synode Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht von der EKD entsandt worden sind, so regelt sie deren Rechtsverhältnisse in eigener Zuständigkeit und unterrichtet die EKD von der getroffenen Regelung. Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen der EKD hieraus nicht.

§ 17

Zuständig für die Durchführung dieses Vertrages ist seitens der EKD das Kirchenamt und seitens der Synode der Synodalarat. Der Schriftwechsel wird über diese Stellen geleitet. In eiligen Fällen kann davon abgesehen werden; dabei ist sicherzustellen, daß der Synodalarat bzw. das Kirchenamt durch Übersendung von Abschriften unterrichtet werden.

§ 18

(1) Im Falle der Auflösung der Synode werden Verfügungen über das Vermögen nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Ordnung der Synode getroffen. Dabei ist für die Sicherung der Ansprüche der von der EKD entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vordringlich zu sorgen. Insbesondere sind die für ihre etwaigen finanziellen Ansprüche erforderlichen Mittel vor sonstigen Verpflichtungen sicherzustellen.

(2) Die Synode wird darauf hinwirken, daß die ihr angehörenden Gemeinden über die weitere Verwendung ihrer Vermögen für den Fall der Gemeindeauflösung Bestimmungen treffen, die dem Sinn dieses Vertrages entsprechen.

§ 19

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von sechs Jahren bis zum 30. September 2003 geschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere drei Jahre, falls er nicht ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, so kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 20

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Synode zur Zahlung der vereinbarten Bezüge verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der Synode für die Weiterbeschäftigung der Pfarrerinnen und Pfarrer entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 21

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

B o r k u m , den 5. November 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

Der Präsident des Kirchenamtes

Otto von Campenhausen

**Evangelische Synode
Deutscher Sprache in Großbritannien**

Der Senior

Pfarrer Dr. Albrecht Weber

Nr. 68* Bekanntmachung der Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 1./9. April 1996.

Nachstehend wird obige Ordnung in der Fassung vom 1./9. April 1996 bekanntgemacht.

H a n n o v e r , den 5. März 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

**Ordnung
der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 1. September 1976

in der Fassung vom 1./9. April 1996

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluß vom 21. September 1974 die Ständige Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Leben gerufen hat, gibt sich die Konferenz im Einvernehmen mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Ordnung:

§ 1

Die Konferenz hat die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit innerhalb der EKD zu koordinieren, gesamtkirchlich interessierende Fragen der Kirchenmusik aufzuarbeiten und Entscheidungshilfen für die Organe der EKD vorzubereiten. Schwerpunkte bilden die Aus- und Fortbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die Bedingungen des kirchenmusikalischen Dienstes.

§ 2

(1) Der Konferenz gehören an:

Eine Person als Vertretung

- a) der Konferenz der Leiter der kirchlichen und der staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der EKD,
- b) des Verbandes ev. Kirchenchöre Deutschlands,
- c) des Verbandes ev. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland,
- d) des Evangelischen Posaundienstes in Deutschland,
- e) einer weiteren Einrichtung/Arbeitsgemeinschaft usw. kirchlicher Musik auf EKD-Ebene (Wechselbesetzung auf zwei Jahre).
- f) Die zuständigen Referenten/innen für Kirchenmusik des Kirchenamtes der EKD, des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und der Kirchenkanzlei der EKV/Arnoldshainer Konferenz.
- g) Die Ständige Konferenz kann zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die Kooptation soll jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

(2) Die in Abs. 1 a) bis d) genannten Personen und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen werden von den entsendenden Verbänden und Einrichtungen auf die Dauer von vier Jahren benannt.

(3) Der/Die Vorsitzende kann zu besonderen Fragen Gäste zu den Beratungen der Konferenz hinzuziehen.

§ 3

Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei der Mitglieder es verlangen.

§ 4

Die Konferenz wählt auf die Dauer von vier Jahren mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 5

(1) Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Abstimmungen und bei Entscheidungen zu § 2 (1) e und g entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

§ 6

Diese Ordnung vom 1. September 1976 tritt in der Fassung vom 1./9. April 1996 mit diesem Datum in Kraft. Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geändert werden.

Nr. 69* Ordnung des Anna-Paulsen-Hauses (Frauenstudien- und -bildungszentrum der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Vom 24. Januar 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 23./24. Januar 1997 obige Ordnung beschlossen.

Nachstehend wird der Text dieser Ordnung bekanntgegeben.

H a n n o v e r, den 7. März 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

**Ordnung
des Anna-Paulsen-Hauses
(Frauenstudien- und -bildungszentrum
der Evangelischen Kirche in Deutschland).**

Vom 24. Januar 1997.

§ 1

Auftrag

1. Das Anna-Paulsen-Haus, Frauenstudien- und -bildungszentrum der Evangelischen Kirche in Deutschland (FSBZ), hat die Aufgabe, Studien- und Bildungsarbeit von Frauen für Frauen wahrzunehmen sowie Dokumentations- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten gemäß der von der Synode in Bad Wildungen 1991 beschlossenen Konzeption für ein Frauenstudien- und -bildungszentrum. In ihr wurden die Rahmenziele des FSBZ beschlossen:

Schritte auf dem Weg zur Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern sind Schritte zur Erneuerung unserer Kirche. Das Frauenstudien- und -bildungszentrum soll ein Ort sein, an dem Hindernisse aufgearbeitet werden, die auf diesem Weg liegen . . .

Im Frauenstudien- und -bildungszentrum soll das Nachdenken, Einüben, Vermitteln und Anwenden neuen Wissens, neuer Motivationen und Fähigkeiten aus der

Perspektive von Frauen geschehen. Das FSBZ soll Frauen einen Freiraum bieten, in dem sie ihre eigenen Fragestellungen bearbeiten und ihnen gemäÙe Antworten entwickeln können.

Dies schließt die Offenheit gegenüber Impulsen aus der ökumenischen und der nichtkirchlichen Frauenbewegung ein. Das FSBZ soll ein Ort der Begegnung und des wechselseitigen und gemeinsamen Lernens sein. Die schon immer bestehende Zusammenarbeit von Frauen aus BEK und EKD wird an diesem Ort unter den veränderten Bedingungen der vereinigten Kirche vertieft und neu gestaltet werden.

2. Es erfüllt seinen Auftrag durch Studien- und Bildungsangebote für Frauen aus Landeskirchen und kirchlichen Einrichtungen und Gruppen, Diensten und Werken. Gemäß seiner Konzeption ist das Frauenstudien- und -bildungszentrum auch offen für Frauen aus nichtkirchlichen Bereichen.
3. Das Frauenstudien- und -bildungszentrum soll Bedarf und Impulse aus der kirchlichen Praxis aufgreifen. Die Ergebnisse seiner Arbeit sollen einen Beitrag zur Erneuerung der Kirche leisten und helfen, mehr Gerechtigkeit für Frauen in der Kirche zu schaffen.
4. Die Studien- und Bildungsarbeit soll sich auf vier Bereiche konzentrieren:
 1. Kirche als Ort geistlichen und sozialen Lebens,
 2. Kirche als Arbeitgeberin,
 3. Kirche als Institution,
 4. Kirche im Kontext gesellschaftlicher Wirklichkeit.
5. Das Frauenstudien- und -bildungszentrum steht jeder Frau offen, die für Frauenanliegen in Theologie, Kirche und Gesellschaft aufgeschlossen ist. Das Angebot richtet sich vor allem an Frauen, die über ihr eigenes Erfahrungs- und Arbeitsfeld hinaus, an der Verwirklichung einer frauengerechten und geschwisterlichen Kirche mitarbeiten wollen und als Multiplikatorinnen die im FSBZ erarbeiteten Erkenntnisse, Konzeptionen und Qualifikationen in die Kirche, insbesondere die gemeindliche Arbeit, hineinragen können.
6. Die neue Einrichtung muß offen zur Welt sein. Säkulare Frauen und Frauen anderen – z. B. jüdischen oder islamischen – Glaubens sollten öfter Gesprächspartnerinnen sein.

§ 2

Rechtsträger

1. Das Frauenstudien- und -bildungszentrum ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Dienstaufsicht liegt beim Präsidenten des Kirchenamtes.
2. Das Frauenstudien- und -bildungszentrum wird in Rechtsangelegenheiten vom Kirchenamt der EKD vertreten.
3. Die Personal- und Sachkosten des Frauenstudien- und -bildungszentrums trägt die EKD nach Maßgabe ihres Haushalts- und Stellenplans.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

1. Die Arbeit des Frauenstudien- und -bildungszentrums wird begleitet und beraten von einem Kuratorium. Das Kuratorium bestimmt – unbeschadet der Zuständigkeit

des Rates der EKD nach Art. 29 Abs. 1 der Grundordnung der EKD – die Richtlinien für die Arbeit des Frauenstudien- und -bildungszentrums im Rahmen des von Rat und Synode beschlossenen Konzepts.

2. Das Kuratorium macht dem Rechtsträger Vorschläge für die Ein- und Anstellung, die Kündigung und Entlassung der Studienleiterinnen. Es berät den Rechtsträger in Fragen der Personalwirtschaft und Personalplanung.
3. Das Kuratorium beschließt nach Vorlage durch die Studienleiterinnen den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der dem Rechtsträger zur Begründung für die jeweilige Bedarfsmeldung vorzulegen ist.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird vom Rat der EKD für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
2. Das Kuratorium setzt sich aus maximal 12 Personen zusammen, die folgenden Arbeitsfeldern angehören:

a) Frauenbezogene Arbeitsfelder

(z. B. kirchliche Frauenverbände, Initiativen, Schwesternschaften, Diakonie, kirchliche Frauenreferate; außerkirchliche frauenbezogene Einrichtungen, Initiativen und Zusammenschlüsse),

b) Bildungsbezogene Arbeitsfelder

(z. B. Verbände und Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung, Familienbildung und Fortbildung; außerkirchliche bildungsbezogene Einrichtungen, Initiativen und Zusammenschlüsse),

c) Wissenschaftsbezogene Arbeitsfelder

(z. B. theologische und sozialwissenschaftliche Frauenforschung, universitäre und außeruniversitäre Feministische Theologie, kirchliche Forschungs- und Studienstätten),

d) Kirchliche Gremien und Institutionen

(Landeskirchen, EKD-Synode und Rat der EKD).

3. Für die Nach- und Neuberufung von Kuratoriumsmitgliedern hat das Kuratorium ein Vorschlagsrecht.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Reisekosten und Tagegelder werden nach den bei der EKD üblichen Sätzen gewährt.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter.
6. Das Kuratorium bleibt bis zur ersten, konstituierenden Sitzung des neugewählten Kuratoriums im Amt.
7. Die Studienleiterinnen des Frauenstudien- und -bildungszentrums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
8. Die im Kirchenamt der EKD zuständige Referentin oder der Referent nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Geschäftsführung
des Frauenstudien- und -bildungszentrums

1. Die Studienleiterinnen werden vom Rat der EKD berufen und abberufen. Das Kuratorium macht nach Anhörung der Studienleiterinnen dafür Vorschläge.
2. Die Geschäftsführung wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren von einer der Studienleiterinnen wahrgenommen.
3. Die geschäftsführende Studienleiterin wird auf Vorschlag der Studienleiterinnen vom Kuratorium benannt.

4. Die geschäftsführende Studienleiterin vertritt das Frauenstudien- und -bildungszentrum nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der vorliegenden Konzeption selbständig nach außen. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Frauenstudien- und -bildungszentrums.

§ 6

Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 24. Januar 1997 in Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

**Nr. 70* Verordnung zur Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg.
Vom 27. November 1996.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Dem in Brandenburg am 8. November 1996 unterzeichneten Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg zwischen dem Land Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Union wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**
Berger
Stellv. Vorsitzender

**Nr. 71* Verordnung zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht über das Kloster Stift zum Heiligengrabe.
Vom 27. November 1996.**

Der Rat der EKD hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 OEKU folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die kirchliche Stiftungsaufsicht über das Kloster Stift zum Heiligengrabe richtet sich bis auf weiteres nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des

Konsistoriums die Kirchenkanzlei und an die Stelle der Kirchenleitung der Rat treten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**
Berger
Stellv. Vorsitzender

**Nr. 72* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz-PfDG) vom 15. Juni 1996 und des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz-EG-PfDG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland.
Vom 5. Februar 1997.**

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470) und das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EG-PfDG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487) werden für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**
Berger
Stellv. Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 73 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV).

Vom 12. Dezember 1996. (KABl. 1997 S. 6)

Aufgrund von § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung (KBV) vom 4. November 1996 (KABl. S. 310) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV) in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, 12. Dezember 1996

I. A.: Dr. Tröger

**Verordnung
über die Beurteilung der Kirchenbeamten
und Kirchenbeamtinnen
(Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV)**

§ 1

(Periodische Beurteilung; entsprechende Anwendung von staatlichen Bestimmungen)

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sind alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung).

(2) Das Laufbahnrecht für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern gilt für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen entsprechend, soweit sich nicht aus Kirchengesetzen oder aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt. Soll von Bestimmungen des Staates, die durch Verordnung erlassen sind, abgewichen werden, so genügt eine Verordnung. Bei Abweichung von staatlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat eine Bekanntmachung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Professoren und Professorinnen sowie Hochschulassistenten und Hochschulassistentinnen an kirchlichen (Gesamt-)Hochschulen und Fachhochschulen.

(4) Für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen gilt die Verordnung über die Beurteilung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen.

§ 2

(Zuständigkeit; Verfahren)

(1) Zuständig für die Beurteilung ist

a) der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes für die im Landeskirchenamt tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

b) der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt für die außerhalb des Landeskirchenamtes tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einschließlich der Leiter und Leiterinnen, der dem Landeskirchenrat nachgeordneten Dienststellen,

c) der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs für die sonstigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

(2) Die Beurteilungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Absatz 1 Buchst. a und b) werden auf der Grundlage von Entwürfen gefertigt, die der oder die unmittelbare Vorgesetzte (Referent oder Referentin, Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin, Leiter oder Leiterin einer Dienststelle) erstellt. Um eine einheitliche Bewertung zu sichern, kann der Landeskirchenrat beratende Kommissionen bilden, deren sich der oder die nach Absatz 1 zuständige Vorgesetzte zu bedienen hat.

(3) Die von einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 Buchst. b erstellten Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Leiters oder der Leiterin des Landeskirchenamtes. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes.

(4) Die nach Absatz 1 Buchst. c erstellten Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer Kommission, die aus den Abteilungsleitern und -leiterinnen des Landeskirchenamtes für Gemeinderecht und für Dienstrecht, dem Leiter oder der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, zwei von der »Arbeitsgemeinschaft für Evangelisch-Lutherische Kirchenverwaltungen« benannten Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen oder Verwaltungsdiakonen und einem Dekan oder einer Dekanin besteht; der Dekan oder die Dekanin wird vom Landessynodalausschuß bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchenamtes.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 4 benannten Mitglieder der Kommissionen werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für den gleichen Zeitraum ist eine Stellvertretung zu benennen.

(6) Eine Delegation der Befugnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates möglich.

§ 3

(Beurteilung von Lehrkräften an kirchlichen Schulen – unbeschadet ihrer Trägerschaft)

(1) Zuständig für die Beurteilung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen ist der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers. Der Schulleiter oder die Schulleiterin erstellt die Beurteilung. Der oder die Vor-

sitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers und der Schulleiter oder die Schulleiterin verantworten die Beurteilung gemeinsam durch Unterschrift. Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers hat das Recht, die Beurteilung des Schulleiters oder der Schulleiterin nach dessen oder deren Anhörung unter Anfügung einer schriftlichen Begründung abzuändern. Der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers kann seine oder ihre Befugnisse auf ein anderes Mitglied des Organs übertragen.

(2) Die Beurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer Kommission, die aus dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Schulrecht, einem oder einer vom Landessynodalausschuß benannten Dekan oder Dekanin, zwei vom Landeskirchenrat benannten Schulleitern oder Schulleiterinnen (einer oder eine aus dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen und einer oder eine aus dem Bereich der beruflichen Schulen), zwei von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern benannten Lehrkräften (von denen möglichst eine Lehrkraft aus dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen und eine Lehrkraft aus dem Bereich der beruflichen Schulen sein soll) und einem von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern benannten Vertreter besteht.

(3) Probezeitbeurteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung einer Kommission, die aus dem Referenten oder der Referentin des Landeskirchenamtes für Schulrecht, dem oder der Vorstandsvorsitzenden der Evangelischen Schulstiftung in Bayern und einer von der Evangelischen Schulstiftung in Bayern zu benennenden Lehrkraft aus dem Bereich der allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen besteht.

(4) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Lehrkräfte, die ohne Dienstbezüge zu kirchlichen Schulen beurlaubt sind, werden nach Maßgabe dieser Verordnung beurteilt. Für beurlaubte Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(6) Schulleiter und Schulleiterinnen an kirchlichen Schulen werden nicht beurteilt.

(7) Die Beurteilungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die periodische Beurteilung vorzunehmen ist, dem Landeskirchenrat vorzulegen, der sie nach Vorprüfung unverzüglich an die nach Absatz 2 zuständige Kommission zur Bestätigung weiterleitet.

(8) Bei Lehrkräften, deren Dienstherr die Evangelische Schulstiftung in Bayern ist, erfolgt die Vorlage der Beurteilung auf dem Dienstweg über die Evangelische Schulstiftung in Bayern.

(9) Lehrkräfte an kirchlichen Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen und Realschulen können durch schriftliche Erklärung auf die Vornahme der periodischen Beurteilung verzichten, wenn der Schulleiter oder die Schulleiterin und der oder die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers zustimmen. Funktionen (z. B. das Amt eines Konrektors oder Rektors) dürfen den Lehrkräften an kirchlichen Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen und Realschulen grundsätzlich nur übertragen werden, wenn mindestens zwei regelmäßige periodische Beurteilungen vorliegen. Auf eine Probezeitbeurteilung (Abs. 3) kann nicht verzichtet werden.

(10) Die Vorschriften von § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 8 finden auf Lehrkräfte an kirchlichen Schulen keine Anwendung.

§ 4

(Beurteilung bei beurlaubten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen)

(1) Beurlaubte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen werden von dem Leiter oder der Leiterin der Dienststelle beurteilt, zu der sie beurlaubt sind.

(2) Die Beurteilungen bedürfen der Bestätigung des zuständigen Abteilungsleiters oder der zuständigen Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt. § 2 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

(Beurteilungsgespräch;
Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung)

(1) Bevor eine Beurteilung erstellt wird, führt der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung, und teilt dem oder der zu Beurteilenden den Beurteilungsentwurf mit, jedoch ohne den Vorschlag für das Gesamturteil. Der oder die zu Beurteilende kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsentwurfes Einwendungen erheben, die der oder die Vorgesetzte prüft und falls sie von ihm oder ihr für gerechtfertigt gehalten werden, berücksichtigt. Der Vorschlag für das Gesamturteil wird auf einem gesonderten Blatt der Beurteilung erst bei der Weiterleitung an die nach §§ 2 und 3 zuständigen Stellen beifügt.

(2) Die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung soll auf einer Aufstellung beruhen, die der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin selbst erstellt. Diese Aufstellung wird dem Beurteilungsentwurf beifügt und muß Äußerungen des oder der Vorgesetzten für die Anforderungen und Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des oder der zu Beurteilenden enthalten.

(3) Bei der Bewertung von Eignung, Befähigung und Leistung wird für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der gleichen Laufbahn unabhängig von dem von ihnen ausgeübten Amt ein einheitlicher Maßstab zugrundegelegt.

§ 6

(Bewertungsstufen)

(1) Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in einer der im folgenden genannten Bewertungen zusammenzufassen:

- hervorragend
- sehr tüchtig
- übertrifft erheblich die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen
- entspricht voll den Anforderungen
- entspricht noch den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bewertungen von »sehr tüchtig« bis »entspricht voll den Anforderungen« darf gegebenenfalls der Zusatz »mit deutlicher Tendenz nach oben« beifügt werden. Anders lautende Zusätze sind unzulässig.

§ 7

(Eröffnung der Beurteilung)

Die Beurteilungen werden den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen eröffnet, wenn jene gemäß § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 Abs. 2 und 3 bestätigt sind.

§ 8

(Voraussetzung für Aufstieg in den höheren Dienst)

Für den Aufstieg in den höheren Dienst ist mindestens das Gesamturteil »sehr tüchtig« in den beiden letzten periodischen Beurteilungen erforderlich.

§ 9

(Beschwerde;
Anrufung des Verwaltungsgerichtes)

(1) Hält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beurteilung für unzutreffend, so kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Beurteilung Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. Satz 1 gilt entsprechend bei Probezeitbeurteilungen der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen. Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung allgemein dem Kollegialausschuß übertragen.

(2) Nach Entscheidung des Landeskirchenrates oder sechs Monate nach Stellung des Antrages gemäß Absatz 1 kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Bayern mit der Behauptung anrufen, durch die Entscheidung des Landeskirchenrates oder infolge Unterlassung der Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 10

(Beurteilung Schwerbehinderter)

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 11

(Inkrafttreten)*)

*) Amtliche Fußnote:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung zum 1. Juli 1976 und beinhaltet im übrigen Übergangsbestimmungen (KABl. 1976 S. 127).

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 74 Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG).

Vom 16. November 1996. (KABl. 1997 S. 3)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Die Wirtschaftsführung kirchlicher Körperschaften soll so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein. Die Verwaltungsabläufe in den Körperschaften und zwischen diesen sollen vereinfacht und erleichtert werden.

§ 2

Organisation

(1) Kirchenkreise unterhalten für sich und ihre Kirchengemeinden zur Wahrnehmung der in diesem Kirchengesetz genannten Verwaltungsaufgaben regionale Kirchliche Verwaltungsämter. Als Rechtsträger für jedes dieser Verwaltungsämter wird ein Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Welche Kirchenkreise zu einem Kirchenkreisverband gehören, entscheiden die beteiligten Kirchenkreise; dabei soll in der Region eine Gemeindegliederzahl von in der Regel 80 000 in Brandenburg und 160 000 in Berlin nicht unterschritten werden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über den Namen des Kirchenkreisverbandes und den Sitz des von ihm betriebenen Verwaltungsamtes. Soweit bis zum 15. April 1997 genehmigungsfähige Entscheidungen der Kirchenkreise nicht vorliegen, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreise.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, kann der Rechtsträger des Verwaltungsamtes Nebenstellen des Verwaltungsamtes einrichten. Die Entscheidung trifft das Leitungsorgan des Rechtsträgers nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreise.

(3) Die reformierten Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden beteiligen sich an einem Verwaltungsamt.

(4) Eine andere Organisationsform für ein Verwaltungsamt, insbesondere ein Kirchenkreisverband, kann vom Konsistorium genehmigt werden. In diesem Fall sind die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Kirchenkreisen, insbesondere die Rechtsträgerschaft, die Rechte und Pflichten der beteiligten Kirchenkreise sowie der Sitz des Verwaltungsamtes, in einem schriftlichen Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Konsistoriums bedarf.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der beteiligten Körperschaften in allen Haushalts- und Wirtschaftsfragen,
2. Aufstellung der Haushaltspläne unter Mitwirkung von Beauftragten der beteiligten Körperschaften sowie Ausführung der Haushaltspläne,
3. Erstellung des Entwurfes für den Finanzausgleich,
4. Erledigung der Kassengeschäfte,
5. Rechnungslegung,
6. Vermögens- und Schuldenverwaltung,
7. Personalverwaltung mit Ausnahme der zentralen automatisierten Gehaltsabrechnung nach Absatz 4,
8. Bearbeitung des kirchlichen Melde- und Informationswesens sowie
9. EDV-Koordination im Kirchenkreis.

Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben rechtlich unselbständiger Einrichtungen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind, werden Kostenbeiträge

erhoben. Das Nähere ist in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

(2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Verwaltungsaufgaben durch das Verwaltungsamt wahrnehmen zu lassen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einzelne Aufgaben im Auftrag ihrer Kirchengemeinde oder ihres Kirchenkreises wahrnehmen, wenn die Gesamtverantwortung des Verwaltungsamtes gewahrt bleibt und der Rechtsträger des Verwaltungsamtes zustimmt.

(3) Rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen können auf Grund eines Beschlusses ihres Leitungsorgans beantragen, daß das Verwaltungsamt Verwaltungsaufgaben für sie wahrnimmt. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Rechtsträger des Verwaltungsamtes kann seine Zustimmung von Auflagen abhängig machen. Die Bedingungen im einzelnen, insbesondere auch die Höhe des Kostenbeitrags, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(4) Bis zum 31. Dezember 1998 wird die zentrale automatisierte Gehaltsabrechnung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) der Landeskirche wahrgenommen. Näheres regelt die Kirchenleitung. Ab 1. Januar 1999 liegt die Entscheidung über die Durchführung der Gehaltsabrechnung beim Rechtsträger des Verwaltungsamtes.

§ 4

Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes gehört die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen im Auftrag des Konsistoriums. Näheres, insbesondere die Übertragung der Genehmigungsbefugnis, wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 5

Wirtschaftsführung

(1) Das Verwaltungsamt führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte der beteiligten Körperschaften in deren Auftrag.

(2) In den Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Körperschaften unterliegt das Verwaltungsamt deren Weisungen, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Körperschaften sind die Leitung des Verwaltungsamtes oder einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur befugt, wenn sie im Einzelfall oder für bestimmte Aufgabenbereiche hierzu durch Beschluß der jeweiligen Körperschaft bevollmächtigt sind.

(4) Jede an einem Verwaltungsamt beteiligte Körperschaft ist berechtigt, in Angelegenheiten ihrer eigenen Wirtschaftsführung von dem Verwaltungsamt Auskünfte zu verlangen oder durch Beauftragte die von dem Verwaltungsamt geführten Akten und sonstige Unterlagen einsehen zu lassen.

§ 6

Dienstordnung

Das Leitungsorgan des Rechtsträgers erläßt für das Verwaltungsamt eine Dienstordnung.

§ 7

Anstellung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes werden vom Rechtsträger des Verwaltungsamtes im

Rahmen des vom Leitungsorgan des Rechtsträgers zu beschließenden Stellenplanes angestellt; der Stellenplan ist dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben. Vor der Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium herzustellen.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes führt das Leitungsorgan des Rechtsträgers des Verwaltungsamtes. Bei Entscheidungen nach § 4 liegt die Aufsicht beim Konsistorium.

(2) Die an dem Verwaltungsamt beteiligten Körperschaften führen in den Angelegenheiten ihrer eigenen Wirtschaftsführung die Fachaufsicht. Mit der Ausübung der Aufsicht betrauen die beteiligten Körperschaften ein Mitglied ihres Leitungsorgans; sie kann auch mehreren Beauftragten übertragen werden. Falls die beteiligten Körperschaften keine Regelung treffen, übt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufsicht aus.

§ 9

Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes nehmen an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen teil.

§ 10

Finanzierung

Für die Finanzierung der Verwaltungsämter werden den Kirchenkreisen zusätzlich 4% des Kirchensteuernettoaufkommens zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag dient der Deckung der Personalkosten. Das Nähere, insbesondere das Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mittel auf die Rechtsträger der Verwaltungsämter auf der Grundlage des Gemeindegliederschlüssels gemäß § 2 Anteilsverordnung sowie unter Berücksichtigung der Kindertagesstätten im Bereich des Verwaltungsamtes und das Auszahlungsverfahren, regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode durch Rechtsverordnung.

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsämter bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie dient der gegenseitigen Beratung und der Koordinierung der Arbeit. Vor landeskirchlichen Entscheidungen, die die Grundsätze der Arbeit der Verwaltungsämter betreffen, wird die Arbeitsgemeinschaft angehört.

§ 12

Kirchenkreisverband

(1) Die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes als Rechtsträger eines Verwaltungsamtes wird durch das Konsistorium nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreise beschlossen. Die Verbandssatzung, die übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenkreise voraussetzt, bedarf der Genehmigung durch das Konsistorium. Das Konsistorium stellt die Errichtung des Kirchenkreisverbandes und den Zeitpunkt seines Entstehens durch eine Errichtungsurkunde fest. Die Errichtungsurkunde und die Verbandssatzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der

Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Verwaltungsamtes.

(2) Der Kirchenkreisverband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Soweit durch oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, gelten für die Geschäftsführung des Kirchenkreisverbandes sowie die kirchliche Aufsicht die Rechtsvorschriften und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Kirchenkreise entsprechend. Gelten für zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossene Kirchenkreise aufgrund fortgeltenden regionalen Rechts unterschiedliche Bestimmungen, finden die Bestimmungen der ehemaligen Region Anwendung, in deren Bereich das Verwaltungsamt seinen Sitz hat.

(3) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand. Er bildet einen geschäftsführenden Ausschuß. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden. Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr. Näheres regelt die Satzung.

(4) Über den Antrag eines Kirchenkreises auf einen Wechsel aus einem in einen anderen Kirchenkreisverband entscheidet das Konsistorium nach Anhörung der Vorstände der beteiligten Kirchenkreisverbände. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Auflösung eines Kirchenkreisverbandes darf nur geschehen, wenn die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben aller beteiligten Körperschaften durch ein Verwaltungsamt nach § 2 Abs. 1 gewährleistet ist. Über die Auflösung entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes und der dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise.

(6) Das Konsistorium trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 unter Beachtung der Festlegungen nach § 2 Abs. 1.

(7) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ständigen Ordnungsausschuß der Landessynode, welche Bestimmungen die Satzung des Kirchenkreisverbandes mindestens enthalten muß.

§ 13

Sicherstellung der Zusammenarbeit

Soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsämter sowie zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Verwaltungsämter untereinander und mit der Landeskirche einheitlicher Verfahren bedarf, regelt die Kirchenleitung Näheres durch Rechtsverordnung.

§ 14

Umsetzung dieses Kirchengesetzes

(1) Die neu gebildeten Verwaltungsämter nehmen spätestens am 1. Januar 1998 ihre Arbeit auf. Soweit bis zum 30. September 1997 keine genehmigungsfähige Satzung für den Kirchenkreisverband vorliegt, beschließt das Konsistorium die Satzung.

(2) Die Finanzierung gemäß § 10 erfolgt vom 1. Januar 1998 an.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt der Gründung des regionalen Verwaltungsamtes bei diesem vorhandenen besetzbaren Planstellen sind unter Begründung neuer Arbeitsverhältnisse zu dem Rechtsträger des Verwaltungsamtes mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bisherigen Kreiskirchlichen Verwaltungsämter der zum Zuständigkeitsbereich des regionalen Verwaltungsamtes gehörenden Kirchenkreise zu besetzen. Dabei sind mit Vorrang die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu übernehmen, die nach dem kirchlichen Tarifrecht unkündbar sind. Bei den ggf. einzustellenden weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll der unterschiedliche Kündigungsschutzrechtliche Bestandsschutz der bisherigen Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden. In die zu treffende Auswahl der vom regionalen Verwaltungsamt zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Falle der bisherigen Kreiskirchlichen Verwaltungsämter in Berlin auch diejenigen in Kreiskirchlichen Verwaltungsämtern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen, die zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Verwaltungsamtes in einem Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der zur Übernahme durch den Rechtsträger des regionalen Verwaltungsamtes vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, soweit möglich, unter Wahrung des von diesen bis zum Zeitpunkt der Übernahme erreichten Besitzstandes auf den Rechtsträger des Verwaltungsamtes übergeleitet werden. Das neue Arbeitsverhältnis gilt, soweit es ohne Unterbrechung an das vorausgegangene Arbeitsverhältnis zum bisherigen Anstellungsträger anschließt, im Sinne der tarifrechtlichen Vorschriften über die Beschäftigungszeit und sonstiger tarifrechtlicher Folgen als Fortsetzung der Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber.

(3) Soweit aufgrund der Neubildung der Verwaltungsämter mit den betroffenen Kirchenkreisen bestehende Arbeitsverhältnisse nicht fortgeführt werden können, werden den Anstellungsträgern die nach dem Tariftrecht an ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährenden Leistungen von der Landeskirche erstattet. Dasselbe gilt für die Personalkosten solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen Unkündbarkeit oder aufgrund arbeitsgerichtlicher Entscheidungen weiterbeschäftigt werden müssen und die nachweislich nicht in den Stellenplan des Verwaltungsamtes übernommen werden können. Diese Personalkosten werden jedoch nur so lange von der Landeskirche aufgebracht, bis Stellen des Verwaltungsamtes zur Neubesetzung frei werden.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die zum Zeitpunkt der Gründung des Verwaltungsamtes bei einem der betroffenen bisherigen Kreiskirchlichen Verwaltungsämter beschäftigt werden, sind nach den Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts in ein Dienstverhältnis zum Rechtsträger des Verwaltungsamtes zu überführen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kreiskirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 8. November 1992 (KABl. S. 180) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1996

Der Präses

Reihlen

**Nr. 75 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG).
Vom 16. November 1996. (KABl. 1997 S. 5)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die evangelischen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg haben (kirchliche Stiftungen).

§ 2

Kirchliche Stiftungen

(1) Eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne dieses Kirchengesetzes ist eine selbständige, staatlich genehmigte Stiftung, die

1. kirchlichen, insbesondere diakonischen Aufgaben dient,
2. nach dem Stifterwillen von der Kirche verwaltet oder beaufsichtigt wird und
3. von der Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt ist.

Die Zustimmung zur staatlichen Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des privaten Rechts erteilt die Kirchenleitung.

(2) Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Kirchengesetzes ist eine selbständige staatlich genehmigte Stiftung, die durch Kirchengesetz (stiftungsgründendes Kirchengesetz) unter Beachtung der geltenden staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen errichtet wird. Das stiftungsgründende Kirchengesetz muß Angaben über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen und
5. die Organe

der kirchlichen Stiftung enthalten.

(3) Kirchliche Stiftungen geben sich eine Satzung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und mindestens die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts zusammenfaßt und Regelungen trifft über

1. die Organe der Stiftung, deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und, falls dieses Vermögen selbst für den Stiftungszweck verwendet werden darf, die Voraussetzungen hierfür,
3. die Auflösung der Stiftung und
4. den Anfall des Vermögens der Stiftung.

Die Satzung kann

1. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten und
2. die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse regeln.

(4) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Konsistoriums die Anerkennung nach Absatz 1 Nr. 3 insbesondere dann entziehen, wenn durch wirksame Satzungsänderung der kirchliche Zweck entfällt. Vor Entziehung der Anerkennung als kirchliche Stiftung ist die kirchliche Stiftung zu hören. Der Entzug der Anerkennung wird der kirchlichen Stiftung und der zuständigen staatlichen Stelle bekanntgegeben.

§ 3

Stiftungsverzeichnis

Beim Konsistorium ist ein Stiftungsverzeichnis über die kirchlichen Stiftungen anzulegen. In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der kirchlichen Stiftung und
5. Zeitpunkt der Genehmigung durch die staatliche Genehmigungsbehörde.

Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs haben dem Konsistorium jede Änderung der einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

2. Abschnitt

Verwaltung der kirchlichen Stiftung

§ 4

Allgemeine Vorschrift über die Verwaltung der kirchlichen Stiftung

Die Stiftungsorgane verwalten die Stiftung unter Beachtung des Stifterwillens oder des Stiftungszwecks nach den Vorschriften des staatlichen Rechts und dieses Kirchengesetzes.

§ 5

Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung der kirchlichen Stiftung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Stifterwille nicht anders verwirklicht werden kann und der Bestand der kirchlichen Stiftung dadurch nicht gefährdet wird. Die Abweichung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 6

Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen an die kirchliche Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Erträge und Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit

1. sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,

2. sie zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt sind oder
3. die Satzung es vorsieht.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluß

Die kirchliche Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

3. Abschnitt Beendigung der Stiftung

§ 8

Erlöschen

Die kirchliche Stiftung erlischt in den Fällen

1. der Auflösung der kirchlichen Stiftung,
2. der Aufhebung der kirchlichen Stiftung durch die zuständige staatliche Behörde,
3. des Zusammenschlusses oder der Zusammenlegung,
4. der Aufhebung des stiftungsgründenden Kirchengesetzes.

Die Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 9

Vermögensanfall

Sind in der Satzung der kirchlichen Stiftung für den Fall des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung weder Anfallsberechtigte bestimmt noch einem bestimmten Organ der kirchlichen Stiftung die Bestimmung der Anfallsberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen an die Landeskirche, die das Stiftungsvermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

4. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 10

Rechtsaufsicht, Aufgaben der Rechtsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen, für die keine staatliche Aufsicht besteht, unterliegen der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Aufsichtsbehörde ist das Konsistorium. Es nimmt die Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahr.

(2) Das Konsistorium wacht darüber, daß

1. der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt und
2. das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz, dem staatlichen Recht und dem in der Stiftungssatzung wiedergegebenen Stifterwillens oder dem im stiftungsgründenden Kirchengesetz wiedergegebenen Stiftungszweck verwaltet und verwendet werden.

(3) Richtet sich eine Aufsichtsmaßnahme gegen eine kirchliche Stiftung, die Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg – Innere Mission Hilfswerk – e. V. oder des Landesausschusses für Innere Mission ist, gibt das Konsistorium vor Erlaß der Maßnahme dem Diakonischen Werk – Innere Mission Hilfswerk – e. V. oder dem Landesauschuß für Innere Mission Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 11

Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Die kirchliche Stiftung hat dem Konsistorium eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens vier Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Konsistorium erläßt eine Verwaltungsvorschrift, in der die Anforderungen an die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht festgelegt werden.

(2) Wird eine kirchliche Stiftung vom Kirchlichen Rechnungshof, von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist anstelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch das Konsistorium.

§ 12

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht

Das Konsistorium kann sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftung jederzeit unterrichten, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern. Das Konsistorium kann auch Einsicht in die Akten und Bücher der kirchlichen Stiftung nehmen, die das Vermögen, die Erträge und die Erfüllung des Zwecks der kirchlichen Stiftung betreffen.

§ 13

Anordnungsrecht

(1) Unterläßt ein Stiftungsorgan eine gesetzlich oder nach dem Stifterwillen, der Stiftungssatzung oder dem stiftungsgründenden Kirchengesetz gebotene Maßnahme, so kann das Konsistorium anordnen, daß das Stiftungsorgan die erforderlichen Maßnahmen trifft. Das Konsistorium hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Kommt das Stiftungsorgan der Anordnung nicht nach, so kann das Konsistorium nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der kirchlichen Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

(3) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, kann das Konsistorium die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen Mitglieds anordnen. Das Konsistorium kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 14

Sachwalterin oder Sachwalter

Reichen die Befugnisse des Konsistoriums nach den § 11 bis 13 nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann das Konsistorium eine Sachwalterin oder einen Sachwalter bestellen, die oder der alle oder bestimmte Aufgaben eines Stiftungsorgans oder mehrerer Stiftungsorgane wahrnimmt. Aufgabenbereich, Vollmacht und Vergütung sind vom Konsistorium in einer Bestellungsurkunde festzulegen. Vor Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters sollen die Stiftungsorgane, deren Befugnisse übernommen werden sollen, gehört werden. Die mit der Sachwaltung verbundenen Kosten hat die kirchliche Stiftung zu tragen.

§ 15

Notverwaltung

Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen oder diese nicht handlungsfähig sind, kann das Konsistorium in dringenden Fällen die notwendigen Mitglieder bis zur Behebung des Mangels bestellen. Vorstandsmitglieder können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur für die Zeit bestellt werden, bis das zuständige Amtsgericht die notwendige Bestellung vorgenommen hat.

§ 16

Sicherung von Ersatzansprüchen
gegen Stiftungsorgane

Erlangt das Konsistorium von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen kann, so kann das Konsistorium für die Stiftung eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen. § 14 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 17

Besondere Aufsicht
durch die Evangelischen Kirche der Union

Die Aufsicht über die Stiftung »Kloster Stift Zum Heiligengrabe« nimmt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union wahr.

§ 18

Übergangsvorschrift

Kirchliche Stiftungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, gelten als kirchliche Stiftungen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.
Berlin, den 16. November 1996

Der Präses

Reihen

Nr. 76 Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 16. November 1996. (KABl. 1997 S. 20)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 20 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. S. 29) und aufgrund von Artikel 72 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer soll diese dazu befähigen, im Zusammenwirken mit allen anderen Diensten in der Kirche aufgrund des Auftrages, der der Gemeinde Jesu Christi gegeben ist, ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen.

Der Vorbereitungsdienst dient der Einübung in die pastorale Praxis, der Vertiefung der theologischen Bildung, der Reflexion der Praxiserfahrung und der Entwicklung von Konzeptionen für den Dienst in der Kirche. Das geschieht in Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen. Durch Strukturen, die Kommunikation und Mitbestimmung fördern, trägt der Vorbereitungsdienst zum gemeinsamen Lernen in der Kirche bei.

§ 1

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Die Ausbildung dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Sie gliedert sich in ein Gemeindevikariat, ein Gemeinde- und Religionspädagogisches Vikariat sowie ein Spezialvikariat, die mit Arbeitsphasen in einem der Predigerseminare der Evangelischen Kirche der Union verbunden sind. Die Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Orientierungshilfe geregelt, die die Kirchenleitung beschließt.

§ 2

Zuständigkeiten

Für das Gemeindevikariat, für das Gemeinde- und Religionspädagogische Vikariat sowie für das Spezialvikariat ist die Landeskirche unmittelbar zuständig. Die Vikarin oder der Vikar ist in jedem Ausbildungsabschnitt einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet. Für die Begleitung des Gemeinde- und Religionspädagogischen Vikariats und des Spezialvikariats benennt die Kirchenleitung besondere Beauftragte, von denen eine oder einer die Geschäftsführung übernimmt. Die Ausbildung an den Predigerseminaren steht unter der Leitung der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union berufenen Dozentinnen und Dozenten.

§ 3

Beginn des Vorbereitungsdienstes

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet eine Tagung statt. Diese dient der Information und der Klärung der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des gesamten Vorbereitungsdienstes, der Kontaktnahme und den Absprachen mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorbereitungsdienstkonventes, mit den Mentorinnen und Mentoren, den von der Landeskirche mit der Begleitung der einzelnen Vikariatsabschnitte Beauftragten sowie den Dozentinnen und Dozenten der Predigerseminare und der Orientierung für die erste Phase des Gemeindevikariats.

§ 4

Ausbildungskonferenz

(1) Die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird von der Ausbildungskonferenz organisiert, begleitet und in bezug auf ihre Ziele reflektiert. Die Ausbildungskonferenz achtet auf die Abstimmung zwischen den in den Predigerseminarkursen vorgesehenen Themen und den von der Landeskirche verantworteten Teilen der Ausbildung und veranlaßt gegebenenfalls Korrekturen. Sie beschließt die Einweisungen in die einzelnen Ausbildungsabschnitte. Sie sucht Lösungen für Schwierigkeiten und Konflikte, die im Verlauf der Ausbildung entstehen.

(2) Bevor Beauftragungen zur Begleitung des Gemeinde- oder Religionspädagogischen Vikariats oder des Spezial-

vikariats ausgesprochen werden, ist die Ausbildungskonferenz zu hören.

(3) Die Ausbildungskonferenz tagt mindestens dreimal im Jahr. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Ausbildungskonferenz gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Konsistoriums,
2. die beiden Beauftragten für die Ausbildung im Gemeinde- und Religionspädagogischen Vikariat,
3. die oder der Beauftragte für das Spezialvikariat,
4. eine Dozentin oder ein Dozent eines der Predigerseminare,
5. die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher der verschiedenen Ausbildungsjahrgänge (nach § 5 Abs. 2) sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
6. je eine Mentorin oder ein Mentor aus dem Ausbildungsabschnitt des Gemeindevikariates und des Gemeinde- oder des Religionspädagogischen Vikariats, die während der Eröffnungstagung (§ 3) gewählt werden,
7. ein von der Landessynode gewähltes Mitglied,
8. eine Generalsuperintendentin oder ein Generalsuperintendent, die/der vom Generalsuperintendentenkonvent gewählt sind.

Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Referentin oder der Referent des Konsistoriums, die oder der besonders mit dem Vorbereitungsdienst der Theologen befaßt ist, und die übrigen Dozentinnen und Dozenten der EKU-Predigerseminare können an den Sitzungen der Ausbildungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind einzuladen.

§ 5

Vorbereitungsdienst-Konvent

(1) Der Vorbereitungsdienst-Konvent umfaßt alle Vikarinnen und Vikare, die sich im Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg befinden. Dazu gehören auch die Kandidatinnen und Kandidaten, die als Gäste aus anderen Kirchen die Ausbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg absolvieren. Der Vorbereitungsdienst-Konvent hat die Aufgabe, die gemeinsame Beratung und Willensbildung und damit die Mitver-

antwortung und Mitbestimmung der Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung zu fördern. Er tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.

(2) Alle Vikarinnen und Vikare des gleichen Jahrganges bilden eine Vorbereitungsdienst-Gruppe. Die Vorbereitungsdienst-Gruppe wählt für die Dauer eines von ihr selbst bestimmten Zeitraumes eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Jahrgänge mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern bilden gemeinsam den Sprecherrat. Er berät regelmäßig mit den zuständigen Vertretern des Konsistoriums. Er beruft die Vollversammlung des Vorbereitungsdienstes ein und leitet sie.

(4) Weitere Einzelheiten regelt der Vorbereitungsdienst-Konvent in einer Satzung, die des Einvernehmens mit der Kirchenleitung bedarf.

§ 6

Regionalgruppen

(1) Alle Vikarinnen und Vikare, die in einer Region wohnen, arbeiten in einer Regionalgruppe zusammen. Dafür ist einmal im Monat einer der wöchentlichen Studientage zu nutzen.

(2) Die Regionalgruppe organisiert sich selbst und nennt dem Konsistorium die zur Gruppe gehörenden Mitglieder sowie eine Ansprechperson. Die Abteilung für theologische Ausbildung steht bei der Gewinnung von Gastdozentinnen und Gastdozenten und bei der Gestaltung der Studientage unterstützend zur Verfügung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Es dient der Erprobung des neu geordneten Vorbereitungsdienstes für einen Zeitraum von drei Jahren und findet Anwendung auf alle Vikarinnen und Vikare, die nach dem 30. April 1997 den Vorbereitungsdienst beginnen. Die auf dieser Grundlage erfolgende Ausbildung wird vom Ständigen Theologischen Ausschuß der Landessynode begleitet. Dieser berichtet der Landessynode, nachdem der erste Ausbildungsjahrgang seine Ausbildung abgeschlossen hat.

Berlin, den 16. November 1996

Der Präses

Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 77 **Verwaltungsgrundsätze über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.**

Vom 19. August 1996. (LKABl. 1997 S. 8)

Aufgrund des § 4 a Abs. 4 der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 15. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983 S. 6), zuletzt geändert am 5. September 1994 (Amtsbl. 1994 S. 102) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Allgemeines

Der Weg in den Vorbereitungsdienst soll grundsätzlich allen, die die Erste theologische Prüfung abgelegt haben im Rahmen der verfügbaren dotierten Ausbildungsplätze offenstehen.

I. Eignung

1. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt eine Bewerbung sowie die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus. Wurde die Erste theologische Prüfung nicht vor dem Prüfungsamt der Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen abgelegt, sind außerdem die Voraussetzungen der Nr. V maßgeblich.

2. In der Bewerbung muß zum Ausdruck kommen, daß der Bewerber oder die Bewerberin bereit ist für den Dienst in der Evangelisch-lutherischen Kirche. Bewerber oder Bewerberinnen sollen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Einzelfällen kann die Kirchenregierung auf Antrag Ausnahmen von der Altersbegrenzung zulassen.
3. Die Feststellung über die Eignung für den Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 2 der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst) trifft die Kirchenregierung auf Vorschlag des Kollegiums.

II. Warteliste (Bewerberliste)

1. Die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Warteliste aufgenommen. Die Aufnahme in diese Liste begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst.
2. Überschreitet die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die von der Kirchenregierung festgesetzte Anzahl der Plätze, werden auf der Bewerbungsliste Platznummern vergeben. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach der Platznummer. Die Platznummer ergibt sich aus der Summe der für die Buchstaben A bis E vergebenen Punkte wie folgt:

A Für die Examensnote

des Ersten theologischen Examens

sehr gut	über 48 Examenspunkte	7 Punkte
gut	40 bis 48 Examenspunkte	6 Punkte
	32 bis 39 Examenspunkte	5 Punkte
befriedigend	23 bis 31 Examenspunkte	4 Punkte
	15 bis 22 Examenspunkte	3 Punkte
ausreichend	6 bis 14 Examenspunkte	2 Punkte
	5 bis -2 Examenspunkte	1 Punkt

B Praktische Tätigkeiten

für Tätigkeiten wie freiwilliges soziales Jahr, Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, Friedensdienst, Assistententätigkeit an einer Hochschule oder Erziehungsurlaub mit mindestens einem Jahr Dauer je Halbjahr 1/2 Punkt

C Promotion oder Habilitation 2 Punkte

D Abgeschlossene andere Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Zweitstudium 2 Punkte

E Wartezeit je Halbjahr 1/2 Punkt

F Mehr als 2 Punkte können nach den Buchstaben B bis E nicht erreicht werden.

G Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag des Kollegiums über die Platznummer auf der Warteliste.

3. Jeder Bewerber und jede Bewerberin bleibt solange auf der Warteliste, daß innerhalb der vorgeschriebenen Frist zwischen I. und II. Theologischen Examen das II. Examen abgeschlossen werden kann. Zeiten des Erziehungsurlaubs und Zeiten für die bei einer Beschäftigung Erziehungsurlaub hätte gewährt werden können, sowie Zeiten des Sonderurlaubs, Mutterschaftsurlaubs, Krankheitszeiten und eine theologische wissenschaftliche Tätigkeit unterbrechen die Wartezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die das 35. Lebensjahr vollenden, schei-

den aus der Bewerbungsliste aus, soweit nicht die Kirchenregierung auf Antrag eine Ausnahme von der Altersbegrenzung zuläßt.

III. Ausbildungsplätze und -kurse

Soweit jeweils eine Mindestzahl von fünf geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen erreicht wird, beginnt in jedem Halbjahr, sonst einmal jährlich, ein Ausbildungskurs. Ein Kurs soll nicht mehr als elf Personen umfassen. Über die Aufnahme entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag des Kollegiums unter Anhörung des Ausbildungsreferenten.

Die Gesamtzahl aller Ausbildungsplätze im Predigerseminar soll 35 nicht überschreiten.

IV. Aufnahmekommission

1. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Vorbereitungsdienst derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die bei Ablauf der Wartezeit noch nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind, entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag einer von ihr berufenen Aufnahmekommission, die ein Gespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt.

Der Aufnahmekommission gehören an, der Ausbildungsreferent als Vorsitzender, ein in der Mentorentätigkeit erfahrener Propst oder eine Pröpstin, ein Mitglied auf Vorschlag der Mentorenkonferenz, zwei synodale Mitglieder der Kirchenregierung und ein juristisches Mitglied des Kollegiums ohne Stimmrecht. Der Landesbischof, der Personalreferent und die landeskirchliche Frauenbeauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen der Aufnahmekommission teilzunehmen und erhalten sämtliche Unterlagen.

V. Fakultätsexamen

Wer die Erste theologische Prüfung nicht vor dem Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen abgelegt hat, muß vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst Zeugnisse und andere Unterlagen über den ordnungsmäßigen Abschluß seines Theologiestudiums beibringen und sich einem Kolloquium unterziehen. Aus den Zeugnissen und den anderen Unterlagen muß hervorgehen, mit welcher Prüfung der Bewerber oder die Bewerberin das Studium der Theologie abgeschlossen hat, insbesondere welchen Prüfungsanforderungen genügt werden. Das Kolloquium dient der Klärung dieser Sachverhalte sowie dem Kennenlernen, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Amtsbl. 1975 S. 1) in der jeweiligen Fassung. Das Landeskirchenamt legt im Einzelfall fest, wer das Kolloquium abnimmt.

1. Weichen die Prüfungsanforderungen insbesondere hinsichtlich der Zahl und Gewichtung der Prüfungsfächer und der formalen Gestaltung der Prüfung von den Anforderungen der Ersten theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erheblich ab, kann das Landeskirchenamt die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Eine Ergänzungsprüfung schließt das Kolloquium nach Absatz 1 ein. Das Landeskirchenamt bestimmt im Einzelfall die Prüfer und legt den Umfang der Ergänzungsprüfung fest. Die Ergänzungsprüfung wird von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne von § 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 31. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 51) abgenommen. Im

übrigen sind das Gemeinsame Prüfungsgesetz und die dazu erlassenen Bestimmungen auf die Ergänzungsprüfung sinngemäß anzuwenden, soweit diese Verwaltungsvorschriften nichts anderes vorsehen.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgrundsätze zu den §§ 4 und 4a der Kirchenverordnung über den Vorbereitungs-

dienst der Kandidaten der Theologie, zuletzt geändert am 4. Februar 1988 (Amtsbl. 1988 S. 7), und die Verwaltungsgrundsätze zu § 4 Abs. 4 der Kirchenverordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie vom 12. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983 S. 7) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. August 1996

Landeskirchenamt

Peter Kollmar

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 78 Kirchengesetz zur Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 7. Dezember 1996. (ABl. 1997 S. 48)

Die Kirchensynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe, vertreten durch den Landeskirchenrat, wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 1996

Der Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

zwischen

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung

und

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat.

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 391) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden

Kirche liegenden Gemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der abgebenden Gemeinde anzuhören. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde auf dem Dienstwege mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Er ist zu begründen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor den Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Gemeinde des neuen Wohnsitzes anzuhören. Entspricht der Kirchenvorstand/Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde auf dem Dienstwege mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchenvorstand/Ältestenkreis einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder dem Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erheben. Diese entscheiden endgültig. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Die Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises.

§ 3

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Gemeinde entsteht

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an den Kirchenvorstand/Ältestenkreis oder
 b) mit Zugang der Entscheidung der Kirchenleitung oder des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde setzt sich fort

- a) mit Zugang der Mitteilung an den Antragsteller nach § 2 Abs. 2
 oder
 b) mit Zugang der Entscheidung der Kirchenleitung oder des Oberkirchenrats nach § 2 Abs. 4.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes des Antragstellers.

§ 4

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, daß es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis zugeht. Der Kirchenvorstand/Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand/Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde auf dem Dienstwege mit.

§ 5

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so hat der Kirchenvorstand/Ältestenkreis seine Entscheidung zu widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt wer-

den. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang des Widerrufs an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises nach Absatz 2 können die Betroffenen Widerspruch bei der Kirchenleitung oder dem Oberkirchenrat einlegen. § 140 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt. Die Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Kirchenvorstandes/Ältestenkreises.

§ 6

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz – die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
 b) die Wohnsitzverlegung – die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Gemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf zur Wirksamkeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau der Zustimmung durch Kirchengesetz.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Mai 1996

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

K a r l s r u h e , den 6. Mai 1996

Evangelische Landeskirche in Baden

Engelhardt

Lippische Landeskirche

Nr. 79 Ordnung für das landeskirchliche Werk Evangelische Frauenarbeit – Lippischer Landesverband evangelischer Frauenhilfen –.

Vom 11. Dezember 1996. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 162)

Präambel

Die Frauenarbeit der Lippischen Landeskirche nimmt ihre Arbeit für und mit Frauen wahr in der Bindung an die Botschaft der Bibel und im Vertrauen auf die Verheißung des Evangeliums von Jesus Christus. In der ständig neuen Auslegung der Bibel werden Auftrag und Herausforderung für Gegenwart und Zukunft entdeckt.

Die Frauenarbeit der Lippischen Landeskirche will

- Frauen zur Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft anregen,
- Gemeinschaft von Christinnen sein,

- Frauen zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ethischen Fragen der Zeit anregen,
- Frauen bei der Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft unterstützen,
- Frauen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten und ihre Lebensfreude stärken,
- Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen in der Kirche fördern und stärken,
- Initiativen fördern, die der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung dienen,
- alle Einrichtungen und Kräfte fördern, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 1

Rechtsstellung, Name

(1) Die Lippische Landeskirche unterhält zur Förderung der in der Präambel genannten Ziele das landeskirchliche

Werk »Evangelische Frauenarbeit – Lippischer Landesverband evangelischer Frauenhilfen –« (Frauenarbeit).

(2) Die Frauenarbeit erfüllt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Ordnung und der in der Lippischen Landeskirche geltenden Bestimmungen.

(3) Der Lippische Landesverband evangelischer Frauenhilfen ist mit Inkraftsetzen dieser Ordnung Teil des landeskirchlichen Werkes. Er gibt sich eine eigene Struktur, die im § 7 dieser Ordnung festgelegt ist.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Frauenarbeit übernimmt Ziele, Inhalt und Arbeitsweise der bisherigen Arbeit der Frauenhilfe, insbesondere auch deren Struktur der Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auf Gemeindeebene in die Mitverantwortung für die Arbeit des Werkes.

(2) Die Frauenarbeit verfolgt die in der Präambel genannten Ziele insbesondere durch Wahrnehmung der folgenden Schwerpunktaufgaben:

- a) Unterstützung der gemeindlichen Frauenarbeit u. a. durch inhaltliche Gestaltung von Projekten und Zusammenkünften sowie Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen,
- b) Sozialarbeit mit Frauen u. a. durch Beratung und Vermittlung von Müttergenesungskuren und Angeboten zur Nacharbeit sowie Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Ökumenischen Krankenhaus- und Altenheimhilfe (ÖKAH),
- c) Durchführung von gemeindebezogenen oder zielgruppenorientierten Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NW,
- d) Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland und anderen Frauenverbänden.

(3) Die Frauenarbeit nimmt ihre Aufgaben in Kooperation mit den anderen landeskirchlichen Werken wahr.

§ 3

Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis der Frauenarbeit besteht aus 16 Frauen. Acht Frauen werden durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes evangelischer Frauenhilfen gewählt. Außerdem entsendet jede Klasse der Lippischen Landeskirche eine Frau, die ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Arbeit mit Frauen tätig ist und die nicht durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes evangelischer Frauenhilfen vertreten ist.

(2) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Wird die Vorsitzende aus dem Kreis der Repräsentantinnen des Lippischen Landesverbandes evangelischer Frauenhilfen gewählt, ist die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Repräsentantinnen der Klassen zu wählen. Wird die Vorsitzende aus dem Kreis der Repräsentantinnen der Klassen gewählt, ist die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Repräsentantinnen des Lippischen Landesverbandes evangelischer Frauenhilfen zu wählen.

(3) Die Pfarrerin für Frauenarbeit und das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Leitungskreis tagt mindestens viermal im Jahr. Er kann Arbeitsgruppen bilden.

(5) Die Amtszeit des Leitungskreises der Frauenarbeit entspricht der Amtszeit der Landessynode.

(6) Die Pfarrerin für Frauenarbeit führt die Geschäfte des Leitungskreises.

§ 4

Aufgaben des Leitungskreises

(1) Dem Leitungskreis werden folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen, unbeschadet der Aufgaben, die der Pfarrerin für Frauenarbeit in ihrer Dienstweisung zugewiesen sind:

- a) Aufstellung von Grundsätzen der Arbeit,
- b) Beratung der Pfarrerin für Frauenarbeit in ihrer Arbeit,
- c) Aufstellung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung,
- e) Beschlußfassung über die an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu richtenden Anträge,
- f) In Abstimmung mit dem Landeskirchenrat Stellungnahme zu aktuellen, politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen für Frauen relevanten, Ereignissen.

(2) Die Mitglieder des Leitungskreises als Repräsentantinnen der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden sorgen für den Informationsfluß zwischen landeskirchlicher und gemeindlicher Frauenarbeit.

§ 5

Geschäftsordnung des Leitungskreises

(1) Zu den Sitzungen wird unter Angabe einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen.

(2) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin leitet die Sitzungen.

(3) Der Leitungskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Über die Sitzungen des Leitungskreises werden Protokolle geführt. Sie sind von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 6

Pfarrerin für Frauenarbeit und Mitarbeiterinnen

(1) Die Pfarrerin für Frauenarbeit wird vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Leitungskreises berufen.

(2) Die Pfarrerin für Frauenarbeit führt mit dem Leitungskreis die Geschäfte der Frauenarbeit nach dieser Ordnung und aufgrund ihrer Dienstweisung. Sie vertritt die Einrichtung nach außen, soweit nicht die Zuständigkeit des Trägers gegeben ist.

(3) Die Pfarrerin für Frauenarbeit leitet die Geschäftsstelle und hat im Rahmen der geltenden Ordnungen die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen.

(4) Die Berufung, Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen sowie der Abschluß von Arbeitsverträgen und Erlaß von Dienstweisungen obliegt dem Landeskirchenrat.

Die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Leitungskreises sind vor der Einstellung von Mitarbeiterinnen zu beteiligen.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben können von der Pfarrerin für Frauenarbeit im Einvernehmen mit dem Leitungskreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und aufgrund des geltenden Rechts Honorarkräfte und Aushilfen bis zur Dauer von sechs Wochen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen eingesetzt werden.

(6) Die Pfarrerin für Frauenarbeit erstellt jährlich einen Bericht, der nach Entgegennahme durch den Leitungskreis durch den Landeskirchenrat veröffentlicht werden kann.

§ 7

Der Landesverband ev. Frauenhilfen (LLeF)

(1) Der LLeF ist ein Zusammenschluß von Frauengruppen in lippischen Kirchengemeinden.

(2) Diese Ordnung löst mit ihrer Inkraftsetzung die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins »Lippischer Landesverband ev. Frauenhilfen« vom 5. November 1990 ab.

(3) Der LLeF behält eine mit dieser Ordnung garantierte und auf diese abgestimmte interne Eigenstruktur.

(4) Aufgaben des Lippischen Landesverbandes ev. Frauenhilfen

- a) Der LLeF engagiert sich in besonderer Weise für die Förderung der Frauengruppen in den Gemeinden.
- b) Er sorgt für den Erhalt der Zusammengehörigkeit unter den ihm angeschlossenen Gruppen.

c) Er kann eigene Projekte in Angriff nehmen und diese durch eigene Finanzmittel fördern, die durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.

(5) Organisation des LLeF.

- a) Der LLeF führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung erhält einen Jahresbericht über die evangelische Frauenarbeit.
- c) Die Mitgliederversammlung erhält einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der eigenen Finanzmittel.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt die acht Vertreterinnen des LLeF für den Leitungskreis der evangelischen Frauenarbeit.
- e) Die acht Vertreterinnen des LLeF im Leitungskreis wählen zwei Sprecherinnen, die in der Eigenstruktur des Verbandes besondere Verantwortung tragen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung des Lippischen Landesverbandes evangelischer Frauenhilfen in der Fassung vom 5. November 1990 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 101) wird aufgehoben.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Im Auftrag des Landeskirchenrates bekanntgegeben.

Detmold, den 11. Dezember 1996

Lippisches Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 80 Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 2. November 1996. (KABl. S. 101)

Die Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein Teil der Mitverantwortung für Bildungsprozesse im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie trägt in der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Sinn- und Werteorientierung in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft wesentlich bei. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche und mit dem Land wird die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. 1976 S. 59) eingerichtet.

§ 1

Rechtsform, Zweck

(1) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne von § 1 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976

über die landeskirchlichen Werke (KABl. 1976 S. 59) mit einem selbständigen Haushalt.

(2) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung dient der Förderung und Entwicklung der Erwachsenenbildung in Mecklenburg-Vorpommern, soweit es das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betrifft.

(3) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist eine Einrichtung der Weiterbildung, die in Zusammenarbeit mit kirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung (siehe § 3 dieser Ordnung) Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 verantwortet. Die Selbständigkeit der einzelnen Einrichtungen bleibt darüber hinaus unberührt.

(4) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sollte Mitglied in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e. V. sein.

§ 2

Aufgaben

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von öffentlichen Bildungsveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern

vom 28. April 1994 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen;

2. Konzepte für Erwachsenenbildungsarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erarbeiten;
3. Aktivitäten im Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung anzuregen, zu fördern und zu koordinieren;
4. Fortbildung der Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung;
5. die Beratung des Oberkirchenrates und der Kirchenleitung in Planungs- und Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.

§ 3

Mitgliedseinrichtungen

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wirken zusammen:

- a) die Mecklenburgische Evangelische Akademie;
- b) das Theologisch-Pädagogische Institut;
- c) das Amt für Gemeindedienst;
- d) das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.;
- e) die Evangelische Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit);
- f) die Männerarbeit;
- g) das Landesjugendpfarramt;
- h) die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung im Kirchenkreis Güstrow.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden angestrebt.

(2) Über die Aufnahme weiterer Träger in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Über den Ausschluß von nach Absatz 2 Aufgenommenen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 4

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Mitgliedseinrichtungen nach § 3 Abs. 1. Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und ein Vertreter einer evangelischen Ausbildungsstätte, die auch für Aufgaben der Erwachsenenbildung ausbildet, gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung wird jeweils ein Stellvertreter benannt, der im Verhinderungsfall eintritt.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Delegiertenversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen im Rahmen der Aufgaben nach § 2;
2. die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden sollen;
3. die Abstimmung gemeinsamer Positionen zur Beratung der Kirchenleitung nach § 2 Nr. 5;
4. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 und 3;
5. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte;
6. die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel;
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und der Leiter der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vertretenen Bereiche berücksichtigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tagt möglichst einmal im Vierteljahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 je allein dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte;
2. die Vertretung in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.;
3. die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung;
4. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
5. die Wahrnehmung der Aufgaben der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nach § 2;
6. die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung;
7. die Mitwirkung an der Berufung des Leiters der Geschäftsstelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1;
8. die Einstellung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Stellenplanes;

9. die Aufsicht über Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der Vorstand entscheidet, soweit erforderlich, über eine gesonderte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung werden von der Geschäftsstelle im Auftrag und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes wahrgenommen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Er ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung zuständig. Dazu gehört auch die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 2. November in Kraft.

Schwerin, den 2. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 81 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Prädikantengesetzes.

Vom 16. November 1996. (ABl. 1997 S. 22)

Die Synode hat aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Das Prädikantengesetz vom 19. November 1994 (ABl. 1995 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»Geeignete Gemeindeglieder können mit einem ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl als Prädikanten beauftragt werden. Sie können zu diesem Dienst ordiniert werden.«

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Die Befähigung zur freien Wortverkündigung kann Gemeindegliedern, bei denen die Eignung zur Wortverkündigung festgestellt ist, insbesondere Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts oder einer entsprechenden anderen Vorbildung, durch die Kirchenleitung zuerkannt werden.«

3. § 3 erhält folgende Fassung:

»Beauftragung

(1) Die Beauftragung mit einem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl erfolgt durch den Kreiskirchenrat für einen bestimmten Bereich im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat. Sie ist zu befristen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Er bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung. Dafür müssen Voten des Superintendenten und des Propstes vorliegen.

(2) Die Beauftragung wird wirksam mit der Einführung des Prädikanten nach kirchlicher Ordnung.«

4. In § 5 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

»Solange der Beauftragte nicht ordiniert ist, übt er seinen Dienst unter der Leitung eines Mentors aus. Dieser erteilt auch von Fall zu Fall den Auftrag zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl und zum Vollzug von Amtshandlungen.«

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die freie Wortverkündigung im Gottesdienst vom 30. März 1966 außer Kraft.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit freier Wortverkündigung Beauftragten gelten als im Sinne dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode auf ihrer 6. Tagung in Lutherstadt Wittenberg vom 14. bis 17. November 1996 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 7. Dezember 1996

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Demke

Bischof

Durch die Änderung des Prädikantengesetzes ergibt sich folgende aktuelle Fassung:

Aktuelle Fassung des Prädikantengesetzes

Vorspruch

Weil in der Gemeinde Jesu Christi alle Glieder berufen sind, Gottes Mitarbeiter zu sein und in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi einzutreten,

und weil der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl einzelnen Gliedern der Kirche durch die Ordination übertragen wird,

wird in Übereinstimmung mit Art. 8 GrO zur Ausübung dieses Dienstes in ehrenamtlicher Tätigkeit folgendes Kirchengesetz auf Grund von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 Grundordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Geeignete Gemeindeglieder können mit einem ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl als Prädikanten beauftragt werden. Sie können zu diesem Dienst ordiniert werden.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung mit dem Dienst eines Prädikanten setzt die Wahlbarkeit zum Gemeindegliederkirchenrat und die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung voraus.

(2) Die Befähigung zur freien Wortverkündigung kann Gemeindegliedern, bei denen die Eignung zur Wortverkündigung festgestellt ist, insbesondere Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts oder einer entsprechenden anderen Vorbildung, durch die Kirchenleitung zuerkannt werden.

§ 3

Beauftragung

(1) Die Beauftragung mit einem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl erfolgt durch den Kreiskirchenrat für einen bestimmten Bereich im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat. Sie ist zu befristen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Er bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung. Dafür müssen Voten des Superintendenten und des Propstes vorliegen.

(2) Die Beauftragung wird wirksam mit der Einführung des Prädikanten nach kirchlicher Ordnung.

§ 4

Ordination

(1) Die Zulassung zur Ordination erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie setzt einen schriftlichen Antrag des Prädikanten und eine Beauftragung gem. § 3 Abs. 1 voraus. Mit ihr ist keine Zuerkennung der Diensteignung im Sinne des Pfarrerdienstrechts verbunden.

(2) Der Prädikant wird durch den Bischof oder einen von ihm Beauftragten ordiniert. Der Prädikant erhält eine Ordinationsurkunde.

(3) Die Wahrnehmung der Ordinationsrechte ist an den erteilten Auftrag gebunden. Bei Rücknahme, Rückgabe oder Beendigung der Beauftragung ruhen die in der Ordination begründeten Rechte.

§ 5

Wahrnehmung des Dienstes

(1) Der Prädikant soll sich bewußt sein, daß er mit seinem gesamten Verhalten ein Zeuge Jesu Christi ist.

(2) Der Prädikant ist in der Ausübung seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Er übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Pfarrer eigenständig aus. Die Dienstaufsicht obliegt dem Superintendenten.

(3) Der Prädikant ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses, der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung seines Dienstes hinaus.

(4) Solange der Beauftragte nicht ordiniert ist, übt er seinen Dienst unter der Leitung eines Mentors aus. Dieser erteilt auch von Fall zu Fall den Auftrag zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl und zum Vollzug von Amtshandlungen.

(5) Der Prädikant ist verpflichtet, sich in angemessener Weise weiterzubilden. Die Kirche bietet dafür entsprechende Möglichkeiten an.

§ 6

Beteiligung an Leitungsgremien

(1) Der Prädikant kann an den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrates gem. Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung beratend teilnehmen, sofern er nicht gewähltes oder berufenes Mitglied ist.

(2) Prädikanten können an den Tagungen der Kreissynode beratend teilnehmen. Sie haben das Recht, im Kreiskirchenrat zu Angelegenheiten ihres Dienstes gehört zu werden.

(3) Sie werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

§ 7

Rechtsverhältnisse

(1) Der Dienst des Prädikanten steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Dienst begründet kein Anstellungsverhältnis. Im Rahmen des Auftrages sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Der Prädikant untersteht hinsichtlich der Ausübung der Ordinationsrechte der Disziplinar- und Lehraufsicht der Kirche.

§ 8

Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 1.

(2) Der Prädikant kann den Auftrag durch schriftliche Erklärung zurückgeben.

(3) Der Auftrag kann durch den Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindekirchenrat zurückgenommen werden. Der Prädikant ist zuvor zu hören. Die Kirchenleitung ist davon zu unterrichten.

(4) Der Prädikant kann durch Rückgabe der Urkunde auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Der Verzicht hat das Erlöschen des Auftrags zur Folge.

(5) Die Kirchenleitung kann auf Empfehlung des zuständigen Propstes und eine entsprechende Stellungnahme des Konsistoriums hin die in der Ordination begründeten Rechte aberkennen, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Prädikanten dies nahelegen. Zuvor sind der Prädikant und der Kreiskirchenrat zu hören.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Alle Berufs- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 10

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

(2) Gemeindeglieder, denen die Befähigung zur freien Wortverkündigung nach dem Kirchengesetz über die freie Wortverkündigung im Gottesdienst vom 30. März 1966 zuerkannt ist und die einen entsprechenden Auftrag wahrnehmen, können die Ordination nach diesem Kirchengesetz beantragen.

§ 11

(Inkrafttreten)

Nr. 82 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz.

Vom 7. Dezember 1996. (ABl. 1997 S. 23)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Prädikantengesetzes vom 19. November 1994 (ABl. 1995 S. 34) hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz vom 11. März 1995 (ABl. S. 34) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die ehrenamtlich und regelmäßig wahrgenommene Leitung von öffentlichen Gottesdiensten einschließlich der freien Predigt und der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern so wie anderer kirchlicher Handlungen.

2. Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Zu § 2 Abs. 2:

2.1 Die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung erfolgt auf Antrag des betreffenden Gemeindegliedes. Der Antrag ist an die Kirchenleitung zu richten. In jedem Fall müssen das Abschlußzeugnis und ein Votum des Kirchlichen Fernunterrichts oder der Nachweis über eine vergleichbare Vorbildung vorgelegt werden.

2.2 Als andere, vergleichbare Vorbildung werden anerkannt: ein abgeschlossenes theologisches Studium (Erste theologische Prüfung), dem Kirchlichen Fernunterricht vergleichbare Kurse anderer Landeskirchen. Über die Vergleichbarkeit anderer Kurse entscheidet das Konsistorium.

2.3 Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung ist ein Votum des für den Wohnsitz des Gemeindegliedes zuständigen Propstes einzureichen. Dieses Votum kann sich auf Voten des zuständigen Gemeindepfarrers oder des Superintendenten stützen.

3. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

3. Zu § 3:

3.1 Die Initiative zur Erteilung eines Auftrags kann sowohl von dem Gemeindeglied als auch von der Gemeinde oder vom Kirchenkreis ausgehen. In jedem Fall sind die jeweils anderen Partner möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Beauftragung kann zugleich mit der Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung beantragt werden.

3.2 Der Auftrag muß den Bereich klar beschreiben, für den er gilt (Gemeindebereich, Region, Kirchenkreis). Die Beschreibung schließt nicht aus, daß durch den Prädikanten im Einzelfall auch Dienste in anderen Bereichen wahrgenommen werden, wenn die nötige Genehmigung oder eine entsprechende Absprache mit dem zuständigen Pfarrer vorliegt. Der Auftrag soll auch die Zahl der wahrzunehmenden Dienste für einen bestimmten Zeitraum ungefähr benennen. Die Erteilung des Auftrags ist nur im Einvernehmen mit dem zu Beauftragenden möglich.

3.3 Die Beauftragung zum Dienst in einem bestimmten Bereich läßt die Zugehörigkeit der betreffenden Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel und damit die Verantwortung des zuständigen Pfarrers unberührt bei Anerkennung der eigenständigen Verantwortung des ordinierten Prädikanten für die von ihm wahrzunehmenden Dienste.

3.4 Der Auftrag ist in jedem Fall zu befristen. Die Dauer des Auftrags beträgt im Höchstfall sechs Jahre. Die erstmalige Beauftragung erfolgt nur für ein Jahr; zugleich ist für diese Zeit ein Mentor für den Beauftragten zu bestellen. Erneute Beauftragung ist möglich.

3.5 Zur Herstellung des Einvernehmens unterrichtet der Vorsitzende des Kreiskirchenrates die Gemeindekirchenräte desjenigen Bereichs gem. § 3 Abs. 1, für den der Auftrag ausgesprochen werden soll, über die Absicht, einen solchen Auftrag zu erteilen. Die Gemeindekirchenräte nehmen beschlußmäßig dazu Stellung. Sie können den zu Beauftragenden zuvor um die Leitung eines Gottesdienstes in ihrer Gemeinde bitten.

3.6 Der Kreiskirchenrat beschließt über den Auftrag nach Vorliegen der Stellungnahmen der Gemeindeglieder. Er teilt seine Entscheidung dem zu Beauftragenden mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kreiskirchenrat holt die Zustimmung der Kirchenleitung ein.

3.7 Die Einführung erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst im Dienstbereich des mit freier Wortverkündigung Beauftragten durch den zuständigen Gemeindepfarrer, den Sachbereichsleiter Zeugnis und Dienst oder durch den Superintendenten. Bei erneuter Beauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.

4. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Zu § 4 Abs. 1:

4.1 Die Ordination kann beantragt werden, wenn mindestens ein Jahr lang Dienste der freien Wortverkündigung aufgrund einer entsprechenden Beauftragung wahrgenommen worden sind. Mit dem Antrag sind ein Bericht des Antragstellers über seinen bisherigen Dienst der freien Wortverkündigung und Voten des Mentors gem. Nr. 3.4, Satz 3, sowie des Superintendenten und des Propstes einzureichen.

Zu § 4 Abs. 2:

4.2 Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter lädt den Prädikanten zu einem Gespräch ein, an dem ein weiteres Mitglied des theologischen Prüfungsamtes oder der zuständige Propst teilnimmt. Ziel des Gesprächs ist es festzustellen, ob die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch den Prädikanten in einer Weise theologisch reflektiert und verantwortet werden, die eine Ordination rechtfertigt.

4.3 Für die Entscheidung über den Ordinationsantrag müssen ein vom Antragsteller eingereicher Lebenslauf, die Voten gem. Nr. 4.1 und ein Bericht über das Gespräch gem. Nr. 4.2 vorliegen.

4.4 Die Ordination setzt einen neuen Auftrag nach Nr. 3.2 und 3.4 voraus. Sie erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst in dem Dienstbereich des Prädikanten.

4.5 (bisherige Nummer 4.4)

§ 2

Diese Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

M a g d e b u r g , den 7. Dezember 1996

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e
Bischof

**Aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen
zum Prädikantengesetz**

Vom 7. Dezember 1996

Auf Grund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. No-

vember 1994 (ABl. 1995 S. 33) hat die Kirchenleitung die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. Zu § 1:

1.1 Geeignete Gemeindeglieder im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die neben einer allgemeinen Eignung die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

1.2 Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die ehrenamtlich und regelmäßig wahrgenommene Leitung von öffentlichen Gottesdiensten einschließlich der freien Predigt und der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern sowie anderer kirchlicher Handlungen.

1.3 Mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl im Sinne dieses Kirchengesetzes können nur Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beauftragt werden.

2. Zu § 2 Abs. 2:

2.1 Die Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung erfolgt auf Antrag des betreffenden Gemeindegliedes. Der Antrag ist an die Kirchenleitung zu richten. In jedem Fall müssen das Abschlußzeugnis und ein Votum des Kirchlichen Fernunterrichts oder der Nachweis über eine vergleichbare Vorbildung vorgelegt werden.

2.2 Als andere, vergleichbare Vorbildung werden anerkannt: ein abgeschlossenes theologisches Studium (Erste theologische Prüfung), dem Kirchlichen Fernunterricht vergleichbare Kurse anderer Landeskirchen. Über die Vergleichbarkeit anderer Kurse entscheidet das Konsistorium.

2.3 Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung ist ein Votum des für den Wohnsitz des Gemeindegliedes zuständigen Propstes einzureichen. Dieses Votum kann sich auf Voten des zuständigen Gemeindepfarrers oder des Superintendenten stützen.

3. Zu § 3:

3.1 Die Initiative zur Erteilung eines Auftrags kann sowohl von dem Gemeindeglied als auch von der Gemeinde oder vom Kirchenkreis ausgehen. In jedem Fall sind die jeweils anderen Partner möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Beauftragung kann zugleich mit der Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung beantragt werden.

3.2 Der Auftrag muß den Bereich klar beschreiben, für den er gilt (Gemeindebereich, Region, Kirchenkreis). Die Beschreibung schließt nicht aus, daß durch den Prädikanten im Einzelfall auch Dienste in anderen Bereichen wahrgenommen werden, wenn die nötige Genehmigung oder eine entsprechende Absprache mit dem zuständigen Pfarrer vorliegt. Der Auftrag soll auch die Zahl der wahrzunehmenden Dienste für einen bestimmten Zeitraum ungefähr benennen. Die Erteilung des Auftrags ist nur im Einvernehmen mit dem zu Beauftragenden möglich.

3.3 Die Beauftragung zum Dienst in einem bestimmten Bereich läßt die Zugehörigkeit der betreffenden Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel und damit die Verantwortung des zuständigen Pfarrers unberührt bei Anerkennung der eigenständigen Verantwortung des ordinierten Prädikanten für die von ihm wahrzunehmenden Dienste.

3.4 Der Auftrag ist in jedem Fall zu befristen. Die Dauer des Auftrags beträgt im Höchstfall sechs Jahre. Die erstmalige Beauftragung erfolgt nur für ein Jahr; zugleich ist für diese Zeit ein Mentor für den Beauftragten zu bestellen. Erneute Beauftragung ist möglich.

3.5 Zur Herstellung des Einvernehmens unterrichtet der Vorsitzende des Kreiskirchenrates die Gemeindegemeinderäte desjenigen Bereichs gem. § 3 Abs. 1, für den der Auftrag ausgesprochen werden soll, über die Absicht, einen solchen Auftrag zu erteilen. Die Gemeindegemeinderäte nehmen beschlußmäßig dazu Stellung. Sie können den zu Beauftragenden zuvor um die Leitung eines Gottesdienstes in ihrer Gemeinde bitten.

3.6 Der Kreiskirchenrat beschließt über den Auftrag nach Vorliegen der Stellungnahmen der Gemeindegemeinderäte. Er teilt seine Entscheidung dem zu Beauftragenden mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kreiskirchenrat holt die Zustimmung der Kirchenleitung ein.

3.7 Die Einführung erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst im Dienstbereich des mit freier Wortverkündigung Beauftragten durch den zuständigen Gemeindepfarrer, den Sachbereichsleiter Zeugnis und Dienst oder durch den Superintendenten. Bei erneuter Beauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.

4. Zu § 4 Abs. 1:

4.1 Die Ordination kann beantragt werden, wenn mindestens ein Jahr lang Dienste der freien Wortverkündigung auf Grund einer entsprechenden Beauftragung wahrgenommen worden sind. Mit dem Antrag sind ein Bericht des Antragstellers über seinen bisherigen Dienst der freien Wortverkündigung und Voten des Mentors gem. Nr. 3.4, Satz 3, sowie des Superintendenten und des Propstes einzureichen.

Zu § 4 Abs. 2:

4.2 Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter lädt den Prädikanten zu einem Gespräch ein, an dem ein weiteres Mitglied des theologischen Prüfungsamtes oder der zuständige Propst teilnimmt. Ziel des Gesprächs ist es festzustellen, ob die Erfahrungen im praktischen Vollzug des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl durch den Prädikanten in einer Weise theologisch reflektiert und verantwortet werden, die eine Ordination rechtfertigt.

4.3 Für die Entscheidung über den Ordinationsantrag müssen ein vom Antragsteller eingereichter Lebenslauf, die Voten gem. Nr. 4.1 und ein Bericht über das Gespräch gem. Nr. 4.2 vorliegen.

4.4 Die Ordination setzt einen neuen Auftrag nach Nr. 3.2 und 3.4 voraus. Sie erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst in dem Dienstbereich des Prädikanten.

4.5 Das Konsistorium führt einen Nachweis über die gemäß § 4 Ordinierten und die ihnen gemäß § 3 erteilten Aufträge sowie ggf. der Folgeentscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8.

5. Zu § 5 Abs. 2:

5.1 Der Prädikant und der örtlich zuständige Pfarrer sollen regelmäßige Dienstbesprechungen durchführen. Zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zwischen den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst der Kir-

chengemeinde und der Region ist der Prädikant einzuladen.

5.2 In der Vorbereitung und Durchführung der ihm übertragenen Dienste ist der Prädikant ebenso selbständig und an die Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst gewiesen wie die Pfarrer. Die nötigen Absprachen mit den an der Durchführung der von ihm geleiteten Veranstaltungen Beteiligten trifft er selbständig.

5.3 Für die Durchführung kirchlicher Handlungen benötigt der Prädikant die Zustimmung des örtlich zuständigen Pfarrers. Für die Gewährung oder Verweigerung gelten dieselben Regeln wie für die Durchführung der gleichen kirchlichen Handlung durch einen örtlich nicht zuständigen Pfarrer. Im Konfliktfall kann der Prädikant sich an den Superintendenten wenden.

5.4 In der Ausübung seines Dienstes kann der Prädikant die für den Pfarrer vorgesehene Dienstkleidung tragen. Sie wird durch den Kirchenkreis dem Prädikanten kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Zu § 6 Abs. 1:

Wenn der Auftrag des Prädikanten den Bereich mehrerer Gemeinden umfaßt, nimmt er nur an den Sitzungen desjenigen Gemeindegemeinderates teil, in dessen Zuständigkeitsbereich er überwiegend Dienst tut. Der Kreiskirchenrat legt mit der Erteilung des Auftrags fest, welchem Gemeindegemeinderat und/oder Regionalbeirat der Prädikant zugeordnet ist.

7. Zu § 7 Abs. 2:

Die zu erstattenden Kosten sind durch den Prädikanten nachzuweisen und werden nachträglich erstattet. Kostenträger ist der Kirchenkreis.

8. Zu § 8 Abs. 3:

8.1 Gründe für die Zurücknahme des Auftrags können sein:

- ein Verhalten des Prädikanten, das bei einem Pfarrer ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Versetzungsverfahrens wäre,
- körperliche oder psychische Gebrechen, die die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig behindern.

8.2 Ist der Auftrag zurückgenommen worden, so kann ein neuer Auftrag nicht vor Ablauf eines Jahres erteilt werden.

8.3 Gegen die Zurücknahme des Auftrags durch den Kreiskirchenrat ist Beschwerde beim Konsistorium möglich. Dieses kann zur Klärung des Sachverhalts Gutachten einholen. Die Entscheidung des Konsistoriums ist endgültig.

9. Die Berufs- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

10. (Inkrafttreten)

M a g d e b u r g , den 7. Dezember 1996

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e

Bischof

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 83 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 27. Oktober 1996. (KABl. S. 7)

Gemäß Artikel 126 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 1. November 1992 beschließt die Provinzialsynode nachfolgendes Kirchengesetz über die diakonische Arbeit (Diakoniegesetz):

§ 1

(1) Die Kirche ist dazu berufen, die Liebe Christi in Wort und Tat zu bezeugen:

(2) Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

§ 2

Träger der diakonischen Arbeit sind im Rahmen der Ordnung der Kirche die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Provinzialkirche und die diakonischen Einrichtungen.

§ 3

Zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde kann der Gemeindekirchenrat einen Diakonieausschuß oder eine(n) Diakoniebeauftragte(n) berufen.

§ 4

(1) Der Kirchenkreis kann zur Förderung, Planung, Koordinierung und Durchführung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene ein Diakonisches Werk bilden.

(2) Zur Unterstützung der kreiskirchlichen Diakoniarbeit kann die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuß oder eine(n) Kreisdiakoniebeauftragte(n) berufen.

(3) Wird ein selbständiger Rechtsträger geschaffen, so bedürfen das zugrundeliegende Gründungsstatut sowie dessen Änderungen der Zustimmung durch die Kreissynode.

§ 5

(1) Die Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz nimmt ihre Aufgaben der Förderung, Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. und den (die) Provinzialpfarrer(in) für Diakonie wahr.

(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. hält die Verbindung zum Diakonischen Werk der EKD und den Diakonischen Werken der Gliedkirchen.

(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Spitzenverbandes kann es eine Kooperation mit Diakonischen Werken anderer Gliedkirchen eingehen.

§ 6

(1) Die Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, ihre Kirchenkreise sowie die rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen und die diakonischen Vereine

und Werke in ihrem Gebiet sind Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V.

(2) Kirchengemeinden, die nicht Mitglied in einem Diakonischen Werk des Kirchenkreises sind, sollen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. sein. Doppelmitgliedschaft ist möglich.

§ 7

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Satzung.

(2) Die Satzung sowie Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Zuständigkeit seiner Organe oder seine Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Provinzialsynode.

(3) Der (die) Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. erstattet der Provinzialsynode mindestens alle zwei Jahre einen Bericht.

§ 8

(1) Zur Förderung und geistlichen Begleitung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, in den diakonischen Einrichtungen, Vereinen und Werken beruft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. eine(n) Provinzialpfarrer(in) für Diakonie. Für seinen (ihren) Dienst erstellt die Kirchenleitung eine Dienstanweisung.

(2) Der (die) Provinzialpfarrer(in) für Diakonie ist Mitglied, jedoch nicht Vorsitzende(r) des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. Er (sie) kann mit der Führung der Geschäftsstelle betraut werden.

(3) Die Kirche unterstützt die diakonische Arbeit der Kirchenkreise und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. finanziell durch Kollekten, im Haushalt festzulegende Zuschüsse und Sammlungen.

§ 9

Die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. kann frühestens zum 31. Dezember 1996 beendet werden.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zugleich tritt das Kirchengesetz über die diakonisch-missionarische Arbeit in der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes vom 29. September 1990 außer Kraft.

G ö r l i t z , den 27. Oktober 1996

**Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche
der schlesischen Oberlausitz**

B ö e r

Präses

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands

Wiederübertragung von Auftrag und Recht gemäß § 9 Abs. 4 Pfarrergesetz

Das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers teilt mit, daß die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Frau **Evelyne Dege** die in der Ordination begründeten Rechte wieder beielegt hat.

Hannover, den 4. Januar 1996

Lutherisches Kirchenamt

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands

Wiederübertragung von Auftrag und Recht gemäß § 9 Abs. 4 Pfarrergesetz

Das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers teilt mit, daß Herr Dr. **Wolfgang Schulz** im Einverständnis mit der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche die Rechte aus der Ordination zum 1. Dezember 1996 wieder beielegt worden sind.

Hannover, den 15. Januar 1997

Lutherisches Kirchenamt

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Pastor **Joachim Schmidt-Deyda** wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. März 1996 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen. Mit der Entlassung verliert Pastor Schmidt-Deyda Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hannover, den 2. Januar 1996

Das Landeskirchenamt

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche und Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Hiermit geben wir zur Kenntnis, daß wir Pastor **Andreas Volkmar** auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. März 1996 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen. Mit der Entlassung verliert Pastor Volkmar Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hannover, den 26. März 1996

Das Landeskirchenamt

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Verlust der Rechte aus der Ordination

Hiermit geben wir zur Kenntnis, daß Herr **Bernd-Peter Jensen** auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 30. Juni 1996 aus dem Dienst des ELM ausgeschieden ist, ohne daß sich ein kirchlicher Dienst anschließt. Mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst des ELM verlor er Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hannover, den 26. Juli 1996

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Verlust der Rechte des geistlichen Standes

Wir teilen mit, daß Herrn Pfarrer **Ulrich Müller-Brockhausen** mit Wirkung vom 1. März 1997 die Rechte des geistlichen Standes entzogen worden sind.

Kassel, den 25. Februar 1997

Das Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Verlust von Auftrag und Recht
zur öffentlichen Wortverkündigung
und zur Sakramentsverwaltung**

Wir teilen mit, daß der Pastor i.R. **Joachim Peter Reimer** auf seinen Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakra-

mentsverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 15. April 1997 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entlassen worden ist.

H a n n o v e r, den 22. Januar 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 67* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien. Vom 5. November 1996. 165
- Nr. 68* Bekanntmachung der Ordnung der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1./9. April 1996. 167
- Nr. 69* Ordnung des Anna-Paulsen-Hauses (Frauenstudien- und -bildungszentrum der Evangelischen Kirche in Deutschland). Vom 24. Januar 1997. 168

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 70* Verordnung zur Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg. Vom 27. November 1996. 170
- Nr. 71* Verordnung zur Regelung der kirchlichen Stiftungsaufsicht über das Kloster Stift zum Heiligengrabe. Vom 27. November 1996. .. 170
- Nr. 72* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz-PfDG) vom 15. Juni 1996 und des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz-EG-PfDG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 5. Februar 1997. 170

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 73 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung-KBV). Vom 12. Dezember 1996. (KABl. 1997 S. 6) 171

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 74 Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG). Vom 16. November 1996. (KABl. 1997 S. 3) 173
- Nr. 75 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG). Vom 16. November 1996. (KABl. 1997 S. 5) 176
- Nr. 76 Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 16. November 1996. (KABl. 1997 S. 20) 178

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 77 Verwaltungsgrundsätze über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie. Vom 19. August 1996. (LKABl. 1997 S. 8) 179

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 78 Kirchengesetz zur Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 7. Dezember 1996. (ABl. 1997 S. 48) 181

Lippische Landeskirche

- Nr. 79 Ordnung für das landeskirchliche Werk Evangelische Frauenarbeit – Lippischer Landesverband evangelischer Frauenhilfen –. Vom 11. Dezember 1996. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 162) 182

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 80 Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 2. November 1996. (KABl. S. 101) 184

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 81 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Prädikantengesetzes. Vom 16. November 1996. (ABl. 1997 S. 22) 186

- Nr. 82 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Prädikantengesetz. Vom 7. Dezember 1996. (ABl. 1997 S. 23) 188

**Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz**

- Nr. 83 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 27. Oktober 1996. (KABl. S. 7) 191

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Wiederbeilegung/Verlust der Rechte aus der Ordination 192

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1997 bei.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0